



Zum Begriff des gefährlichen Werkzeugs bei § 223 a StGB

A. Serwe, Ref. in Bochum

Mit dem vorliegenden Beitrag soll aus dem Bereich des Tatbestandes der Gefährlichen Körperverletzung (g 223 a StGB) die Tatbegehungsform „mittels eines gefährlichen Werkzeugs“ näher untersucht werden. Hierzu sollen einzelne Gruppen verschiedener „gefährlicher Werkzeuge“ gebildet werden, in denen jeweils eine Auflistung typischer Beispiele enthalten sein wird.

Die Eignung eines gefährlichen Werkzeugs können sowohl bestimmte Gegenstände aufweisen wie auch Gegenstände in Verbindung mit Körperteilen des Täters sowie auch Tiere, unbewegliche Gegenstände und chemisch wirkende Substanzen. Allen gemeinsam ist ihre Eigenschaft in der konkreten Art der Verwendung beim Angegriffenen erhebliche Verletzungen hervorrufen zu können. Auf diese Begriffsbestimmung muss bei der Frage, ob ein gefährliches Werkzeug vorliegt, immer wieder zurückgegriffen werden, wobei es nach der Lage des Einzelfalles zu entscheiden ist, ob in der konkreten Verwendungsart eine Gefährdung liegt. Die Beantwortung dieser Frage orientiert sich dabei immer an dem Maß der Gefahr für den Eintritt erheblicher Verletzungen, nicht etwa am tatsächlich entstandenen Schaden.

Daher können bestimmte Gegenstände bei verschiedener Verwendungsart einmal als gefährliche Werkzeuge qualifiziert werden und ein anderes Mal nicht. Sticht beispielsweise der A nach dem B mit einer Schere, so stellt der Gebrauch der Schere als Stichgegenstand eine Verwendungsart dar, die geeignet ist, beim Opfer erhebliche Verletzungen hervorzurufen oder es gar in die Gefahr des Todes zu bringen. Selbst wenn B dem Stich des A gerade ausweichen kann und infolgedessen nur oberflächlich an der Haut verletzt wird, ist dieser Angriff mit der Schere eine gefährliche Körperverletzung, denn der Erfolg der erheblichen Körperverletzung muss nicht notwendigerweise eintreten.

Werden hingegen dem Opfer von A die Haare abgeschnitten, während es von B festgehalten wird, so stellt die Schere bei dieser bestimmungsgemäßen Benutzung kein gefährliches Werkzeug dar, weil beim Abschneiden von Haaren eine konkrete Gefahr erheblicher Verletzungen meist nicht gegeben ist. Allerdings liegt hier nicht eine einfache, sondern eine gefährliche Körperverletzung vor, da die Tat gemeinschaftlich von A und B begangen wurde.

Sofort einleuchtend erscheint, dass bei Verwendung von schweren Stöcken, Lederpeitschen, Gummiknüppeln, Eisenstangen, Pflastersteinen und Fahrradketten der Gebrauch eines gefährlichen Werkzeugs oft bejaht werden kann.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.



Aber auch Gegenstände, bei denen nicht unmittelbar an eine derartig gefährliche Verwendung gedacht wird, können von Fall zu Fall gefährliche Werkzeuge sein. Hierbei kann man etwa an einen Schlag mit einem Kleiderbügel ins Gesicht denken oder an den Stoß mit einem Rohrstöckchen in den Augen- oder Rachenbereich. Ein mäßig starker Weinschlauch erfüllt die Eigenschaft nur bei Schlägen gegen besonders verletzbare oder empfindliche Organe oder Körperteile.

Auch in der Verwendung eines Damenstrumpfes kann die Begehung mittels eines gefährlichen Werkzeugs liegen: Während eines Streits zwischen A und seiner Frau B benutzt A den Strumpf, um B damit zu würgen. Selbst ein Bindfaden kann „gefährlich“ sein, wenn er benutzt wird, die Blutzufuhr zu einem Arm oder Bein zu beseitigen. Hierdurch zeigt sich, dass nahezu jeder bewegliche Gegenstand bei bestimmter Verwendungsart gefährliches Werkzeug sein kann. Als weitere Beispiele für diesen Bereich seien noch genannt: Ruder, Teppichklopfer, Bierseidel aber auch ein fahrendes Kraftfahrzeug.

Die Benutzung eines Messers als Hieb- und Stichwaffe fällt nicht unter den Begriff des gefährlichen Werkzeugs sondern stellt eine Begehung „mittels eines Messers“ dar. Nicht jedoch der Gebrauch eines Messers sondern der eines gefährlichen Werkzeugs liegt in folgendem Fall: Der bei einem Ladendiebstahl überraschte A benutzt sein zugeklapptes Taschenmesser um den Kaufhausdetektiv B bewusstlos zu schlagen.

Den überwiegenden Teil der gefährlichen Werkzeuge bilden die beweglichen Gegenstände.

Keine Einigkeit besteht über die Frage, ob auch unbewegliche Gegenstände hierzu zählen: A drückt seinen Arbeitskollegen B gegen einen spitzen Teil einer Maschine; A stößt B gegen eine Hausecke. — Ein Argument für die Bejahung der Eignung als gefährliche Werkzeuge ist, dass sich der Täter eines Tatmittels bedient, um eine besonders starke Einwirkung zu erreichen und es keine Rolle spielt, ob das Werkzeug zum Opfer bewegt wird oder umgekehrt. Sofern man jedoch aG des natürlichen Sprachempfindens eine derartige Eignung ablehnt, so kann man noch dadurch zu einer Strafbarkeit nach § 223 a StGB gelangen, sofern man eine das Leben gefährdende Behandlung annehmen kann.

Ebenfalls nicht ganz unproblematisch ist, inwieweit Körperteile selbst oder mit ihnen verbundene Gegenstände (z. B.: Schuhe) den Begriff des gefährlichen Werkzeugs erfüllen.

Völlig unbewehrte Körperteile scheiden als Werkzeuge aus (A schlägt B mit der bloßen Faust). Für die Qualifikation des § 223a StGB muss ein mehr gegenüber der einfachen Körperverletzung vorliegen.

Umgekehrt trifft jedoch die Wendung, der Schuh am Fuß sei ein gefährliches Werkzeug in dieser allgemeinen Fassung nicht zu. Auch hier ist wie bereits oben, eine Wertung des Einzelfalles unerlässlich. So ist es beim Schuh ausschlaggebend,

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



mit welcher Heftigkeit er gegen welche Körperteile gerichtet wird. A tritt B mehrmals mit seinen Marschstiefeln ins Gesäß. Hier brauchen die Tritte wegen der hohen Gefährlichkeit der schweren Marschstiefel nicht noch zusätzlich gegen leicht verletzliche Körperteile (Bauch) gerichtet zu sein, um die Begegnung mit einem gefährlichen Werkzeug zu begründen.

Aber auch ein leichter Schuh reicht u. U. schon aus. A tritt den B plötzlich in den Unterleib.

Auch Tiere kommen als gefährliche Werkzeuge in Betracht. Denn durch einen vom Angreifer gehetzten Hund oder von einer gegen das Opfer geschleuderten Katze mag die Gefahr für erhebliche Verletzungen (lebensgefährliche Bisswunden) begründet werden. Häufig wird auch in diesen Fällen eine das Leben gefährdende Behandlung vorliegen. Während nach früherer Rechtsprechung eine mechanische Einwirkung des Werkzeugs auf den Körper verlangt wurde, werden heute auch chemisch und ähnlich wirkende Substanzen zu den gefährlichen Werkzeugen gerechnet.

Zum Abschluss sollen hierzu einige Beispiele aufgeführt werden: Begießen mit siedender Flüssigkeit; Verätzen mit Salzsäure; Verabreichen von Brennspiritus zum Trinken; Pfeffer in die Augen streuen.